

§ 16 Zeugnis, Bescheid

(1) Das Prüfungszeugnis ist vom Staatsministerium sowie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) ¹Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling vom Staatsministerium einen schriftlichen Bescheid.

²Darin ist auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung hinzuweisen.